



Förder- und Schutzgesetz (KFSG)

# Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung von besonderen Förder- und Schutzleistungen

Bearbeitungsdatum	25. Juli 2021
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	KJA
Dateiname	Bericht Kostenbeteiligung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Beschreibung von drei Modellen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Verpflegungsmodell .....	4
3.2	Vollkostenmodell .....	4
3.3	Einkommensabhängiges Beteiligungsmodell .....	4
<b>4.</b>	<b>Wahl des Kostenbeteiligungsmodells für den Kanton Bern</b> .....	<b>4</b>
4.1	Zumutbarkeit .....	4
4.2	Motivation .....	4
4.3	Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit .....	5
<b>5.</b>	<b>Ausgestaltung des Kostenbeteiligungsmodells</b> .....	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Ausarbeitung einer Bemessungsgrundlage</b> .....	<b>6</b>
6.1	Beiträge der unterhaltsbedürftigen Kinder (Minderjährige oder junge Erwachsene bis 25 Jahren) .....	6
6.2	Beiträge der Unterhaltspflichtigen .....	6
6.2.1	Massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit .....	7
6.2.2	Massgebendes Jahreseinkommen (unselbständig Erwerbende) .....	7
6.2.3	Massgebendes Jahreseinkommen (selbständig Erwerbende) .....	8
6.3	Massgebendes Jahr für die Berechnung .....	8
6.4	Neuberechnung .....	8
6.5	Ausnahmeregelung für Unterhaltspflichtige bei schulermöglichenden stationären Unterbringungen (Art. 34 KFSV) .....	8
6.5.1	Genehmigung des Verzichts auf Kostenbeteiligung (Art.34 Abs. 3 KFSV) .....	9
6.6	Kostenbeteiligung bei Entlastungsaufenthalten .....	9
6.7	Erhebung der Kostenbeteiligung .....	9
<b>7.</b>	<b>Berechnungsgrundlagen</b> .....	<b>9</b>
7.1	Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen .....	9
7.2	Kostenbeteiligung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre .....	10
<b>8.</b>	<b>Ablauf Bemessung der Kostenbeteiligung</b> .....	<b>10</b>
8.1	Festlegung der Kostenbeteiligung .....	10
8.2	Rechnungsstellung .....	11
<b>Anhang 1: Rechenbeispiele für die Bemessung der Kostenbeteiligung</b> .....		<b>12</b>
Anhang 1a: Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen .....		12
Anhang 1b: Kostenbeteiligung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre .....		13
<b>Anhang 2: Checkliste für den Verzicht auf Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen</b> .....		<b>14</b>

## 1. Ausgangslage

Unterhaltspflichtige<sup>1</sup> müssen sich an den Kosten für die Unterbringung ihrer Kinder in stationäre Einrichtungen beteiligen. Der Grundsatz der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 ZGB hält fest, dass Eltern für den Unterhalt (Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen) des Kindes aufzukommen haben. Gemäss Artikel 285 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Vermögen und Einkünfte des Kindes sind zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen halten explizit fest, dass bei der Bemessung des Unterhalts neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch die Lebensstellung der Eltern einbezogen werden muss. Erst wenn die Eltern der Unterhaltspflicht aus finanziellen Gründen nicht nachkommen können, übernimmt das Gemeinwesen subsidiär Leistungen.

Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen ist im Kanton Bern in hohem Masse uneinheitlich geregelt: Je nach Zuweisungsweg und je nach kantonaler Zuständigkeit für die Einrichtung müssen Eltern für eine vergleichbare Leistung pro Monat CHF 900.– (Elterntarif CHF 30.– /Tag gemäss Tarifregelungen des Alters- und Behindertenamtes ALBA) resp. bis zu CHF 11'000.– pro Monat (Vollkosten bei Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des KJA) an die Unterbringung zahlen<sup>2</sup>. Eine freiwillige Unterbringung in eine Einrichtung ausserhalb der Zuständigkeit des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) führt in der Regel zur Sozialhilfebedürftigkeit, bei tieferen Einkommen kann dies auch bei einer Unterbringung in einer Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des ALBA der Fall sein. Dazu kommen die Nebenkosten und die zu Hause weiterlaufenden Kosten für ein untergebrachtes Kind. Im Rahmen der Pflegefamilien ergibt sich eine Ungleichbehandlung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen durch die stark unterschiedliche Höhe der Kosten mit oder ohne Dienstleistungsanbieter für Familienpflege und der unterschiedlichen Leistungen, die damit abgegolten werden. Für die ambulanten Förder- und Schutzleistungen ist die Kostenbeteiligung je nach Zuweisungsweg unterschiedlich geregelt.

## 2. Zielsetzung

Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen die sachlich nicht nachvollziehbaren und begründbaren Ungleichheiten der Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen beseitigt werden. Folgende Zielsetzungen sind definiert:

- Gleichbehandlung der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger in der Gesamtbetrachtung der Förder- und Schutzleistungen (stationär und ambulant);
- Erarbeitung einer Bemessungsgrundlage abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit;
- Definition von Ausnahmen von der Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen.

## 3. Beschreibung von drei Modellen

Für die Regelung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen stehen grundsätzlich drei Modelle zu Verfügung, welche im Folgenden kurz beschrieben sind:

<sup>1</sup> Unterhaltspflichtige und Eltern werden synonym verwendet

<sup>2</sup> Bei einer vollzeitlichen Unterbringung

### **3.1 Verpflegungsmodell**

Im Verpflegungskostenmodell<sup>3</sup> sollen die Eltern nur die Verpflegungskosten tragen, das heisst, diejenigen Kosten, welche auch für die Verpflegung in der Herkunftsfamilie anfallen. Die weiteren Pflege- und Betreuungskosten des Kindes werden vom Staat übernommen.

### **3.2 Vollkostenmodell**

Das Vollkostenmodell<sup>4</sup> geht davon aus, dass die Eltern grundsätzlich sämtliche anfallenden Kosten für Förder- und Schutzleistungen bis zum Existenzminimum übernehmen. Allenfalls kann eine obere Zumutbarkeitsgrenze definiert werden.

### **3.3 Einkommensabhängiges Beteiligungsmodell**

Eine Mischform der oben beschriebenen zwei Modelle ist das einkommensabhängige Beteiligungsmodell. Dabei soll die Kostenbeteiligung nicht auf die Verpflegungskosten beschränkt werden, jedoch sollen die Unterhaltspflichtigen auch nicht für die Gesamtkosten bis zum Existenzminimum kostenpflichtig werden. Im einkommensabhängigen Beteiligungsmodell zahlen die Eltern in der Regel mehr, als wenn das Kind zu Hause leben würde. Die Kostenbeteiligung soll aber nicht zu schwerwiegenden Eingriffen in die Lebensqualität der ganzen Familie führen, da dies unter Umständen den Erfolg einer Unterstützungsleistung vereiteln könnte. In der Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen ist das Beteiligungsmodell variabel.

## **4. Wahl des Kostenbeteiligungsmodells für den Kanton Bern**

Für den Kanton Bern ist das einkommensabhängige Beteiligungsmodell als Grundlage für die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung heranzuziehen. Dies aus den folgenden Gründen:

### **4.1 Zumutbarkeit**

Die Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen orientiert sich im Kanton Bern aktuell am „erweiterten SKOS-Budget“ der Sozialhilfe, welche allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern als Massstab in Betracht zieht. Besonders für Mittelstandsfamilien ist die finanzielle Belastung im Falle einer Förder- und Schutzleistung gravierend. Andere vergleichbare Leistungen wie die Kosten für Sonderschulung, Behinderung und Krankheit sind über den Sozialstaat und Versicherungen weit besser abgedeckt. Das Schicksal einer stationären Unterbringung eines Kindes kann eine Familie an die Armutsgrenze führen. Die finanzielle Einschränkung für eine Familie soll in einem vernünftigen Mass erfolgen.

### **4.2 Motivation**

Eltern sollen bei Bedarf in der Betreuung, Pflege und/oder Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsmöglichkeiten und -fähigkeiten eingeschränkt sind. Dabei sind Motivation und Akzeptanz der Hilfeleistung zentrale Aspekte. Im Rahmen der Kostenbeteiligung stellt

<sup>3</sup> Dieses Modell kommt heute bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zum Tragen. Der Kostengeldbeitrag (Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen) beträgt CHF 30.- pro Tag und wird durch das Bundesgericht gestützt.

<sup>4</sup> Dieses Modell kommt heute bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des KJA zum Tragen.

sich die Frage, welche Auswirkungen die Elternbeiträge auf die Motivation der Unterhaltspflichtigen haben: Hohe Elternbeiträge können zu Widerstand führen und damit auch die Kooperation erheblich beeinträchtigen.

### 4.3 Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit

Bei besonderen Förder- und Schutzleistungen gilt das Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit, das heisst: Das Ergreifen einer Massnahme setzt kein Verschulden der Eltern voraus. Einzige Richtschnur für das staatliche Handeln ist der Schutz und das Wohlergehen des Kindes. Das Kindeswohl als Norm mit Verfassungsrang ist nicht auf zivilrechtlich begründete Massnahmenentscheide begrenzt, sondern gilt auch für die Gestaltung des Zugangs zu freiwilligen Leistungen. Kinderschutz als Teil der Kinder- und Jugendhilfe<sup>5</sup> ist eine staatliche Aufgabe, welche insbesondere im Bereich der Förder- und Schutzleistungen zum Tragen kommt.

Auch bei der Bemessung der Kostenbeteiligung wird von der Verschuldensunabhängigkeit ausgegangen. Jäger und Geiger kommen in ihrem Rechtsgutachten «Neues Steuerungs- und Finanzierungsmodell der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» vom 21. September 2017<sup>6</sup> zum Schluss, dass das einkommensabhängige Beteiligungsmodell mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) rechtskonform ist. Dies gilt umso mehr, als dass die konkrete Ausgestaltung des Modells bei schulermöglichenden stationären Unterbringungen (z.B. wegen eines langen Schulweges) Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorsieht.

## 5. Ausgestaltung des Kostenbeteiligungsmodells

Gestützt auf das einkommensabhängige Beteiligungsmodell werden im Folgenden Grundsätze definiert, welche für die stationären und ambulanten Förder- und Schutzleistungen Geltung haben sollen:

- Kinder tragen mit ihrem Einkommen<sup>7</sup> und Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die Kosten der besonderen Förder- und Schutzleistungen bei. Die Lebensstellung der Eltern soll durch die Kostenbeteiligung nicht verschlechtert werden.
- Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen umfassen die Unterbringungskosten, d. h. die Kosten für den Lebensunterhalt sowie einen Anteil der Betreuungs- oder Begleitungskosten, welche die eigentliche besondere Förder- und Schutzleistung darstellt.
- Die Kostenbeteiligung der Kinder und der Unterhaltspflichtigen dürfen die effektiven Kosten der Unterbringung insgesamt nicht übersteigen. Die effektiven Kosten entsprechen den Kosten gemäss Leistungsvertrag mit dem entsprechenden Leistungserbringer.
- Für die Kostenbeteiligung der Eltern bei stationären Unterbringungen kann der Regierungsrat Ausnahmeregelungen definieren.
- Für die Kostenbeteiligung wird zunächst das Einkommen der Kinder beigezogen, ergänzend dasjenige der Eltern.
- Die Nebenkosten<sup>8</sup> werden immer von den Kindern bzw. den Eltern und subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Vor diesem Hintergrund ist im Bereich der stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen (Einrichtungen sowie Pflegefamilie) die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen an den Lebensunterhalt sowie an den Betreuungskosten zu berechnen.

<sup>5</sup> Strategiepapier: Umfassender Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Bern, KJA 2015

<sup>6</sup> s. Jäger Christoph und Geiger Thomas, «Neues Steuerungs- und Finanzierungsmodell der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», Rechtsgutachten vom 21. September 2017, S. 54 und 55

<sup>7</sup> Die Definition der Einkommen der Kinder erfolgt in Kp. 6.1.

<sup>8</sup> Eine einheitliche Regelung der Nebenkosten wird in einem weiteren Arbeitspaket bearbeitet.

Bei den ambulanten besonderen Förder- und Schutzleistungen wird zwischen betreuten und aufsuchenden ambulanten Leistungen<sup>9</sup> unterschieden. Im Zusammenhang mit betreuten ambulanten Leistungen wie sozialpädagogische Tagesstrukturen sind so genannte Verpflegungskosten analog dem Bereich schulergänzende Betreuung (FEB) den Unterhaltspflichtigen mit CHF 9.– pro Mittagessen in Rechnung zu stellen. Weitere Kosten für den Lebensunterhalt im ambulanten Bereich sind nicht Bestandteil der Förder- und Schutzleistungen und sind subsidiär über die wirtschaftliche Sozialhilfe abzugelten. Die Kosten für Betreuung oder Begleitung werden anteilmässig gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen berechnet und betragen maximal die effektiven Gesamtkosten. Wird eine stationäre Unterbringung und eine ambulante Leistung gleichzeitig in Anspruch genommen, sind die effektiven Gesamtkosten die Summe beider Tarife. Aufsuchende ambulante Leistungen wie sozialpädagogische Familienbegleitung umfassen nur Kosten für Begleitung. Analog beläuft sich die Kostenbeteiligung gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen und beträgt maximal die effektiven Kosten.

## **6. Ausarbeitung einer Bemessungsgrundlage**

Die neue Bemessungsgrundlage basiert auf rasch zur Verfügung stehenden Informationen, ist schlank und praktikabel. Mit dem erarbeiteten, Online zugänglichen Berechnungstool kann die Kostenbeteiligung schnell und ressourcenschonend eruiert werden (s. Anhang 1).

Das Einkommen der Kinder, wie Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Ergänzungsleistungen, Unterhaltsbeiträge oder Kinderzulagen sowie deren Vermögen wird zur Finanzierung der Unterbringungs- und Betreuungskosten herangezogen<sup>10</sup>. Die Unterhaltspflichtigen übernehmen denjenigen Anteil der Unterbringungs- sowie Betreuungskosten, welcher nicht bereits mit den Beiträgen der Kinder abgedeckt wird. Eltern, die diesen Beitrag aus finanziellen Gründen nicht leisten können, wird ein individueller Betrag, basierend auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensstellung, berechnet. Ausgangslage für die Berechnung des Beitrags ist das massgebende Jahreseinkommen (Kp. 6.2.2 resp. 6.2.3).

Ergänzungsleistungen für die Unterbringung sind vollumfänglich zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

### **6.1 Beiträge der unterhaltsbedürftigen Kinder (Minderjährige oder junge Erwachsene bis 25 Jahren)**

Kinder mit einem eigenen Einkommen, welches sie selber versteuern<sup>11</sup>, haben gestützt auf ihre Unterhaltsbeitragspflicht (Art. 276 Abs. 3 ZGB) angemessen an die Deckung der Kosten der ausserfamiliären Unterbringung beizutragen.

Für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ambulanten Förder- und Schutzleistungen werden keine Beiträge bei Kindern erhoben.

### **6.2 Beiträge der Unterhaltspflichtigen**

Die Eltern haben gestützt auf ihre Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB) an die Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten beizutragen und die individuellen Nebenkosten<sup>12</sup> zu übernehmen.

<sup>9</sup> Ambulante erzieherische Hilfen im Kanton Bern: Angebot, Zugänge und Finanzierung, Teilbericht 2, 2015

<sup>10</sup> Wenn die Kinder das Einkommen selber versteuern, wird das Einkommen gemäss Kapitel 6.1 beigezogen, wenn das Einkommen durch die Unterhaltspflichtigen versteuert wird, ist Kapitel 6.2 massgebend

<sup>11</sup> Einkommen und Vermögen der Kinder, welches durch die Eltern versteuert wird, wird bei der Berechnung der Beiträge der Unterhaltspflichtigen berücksichtigt

<sup>12</sup> Die Nebenkosten werden subsidiär durch die wirtschaftliche Sozialhilfe und nicht im Rahmen des FSG finanziert.

Der Kostenbeitrag für Betreuungs- und Begleitungsleistungen wird gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen gestützt auf das massgebende Jahreseinkommen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit berechnet. Kosten, welche die Eltern wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht übernehmen können, deckt das Gemeinwesen.

### 6.2.1 Massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit

Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben den Unterhaltspflichtigen:

- deren Ehegatten bzw. Ehegattin
- der registrierte Partner bzw. registrierten Partnerin
- deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft (mind. 2 Jahre oder gemeinsame Kinder)
- minderjährige oder volljährige, in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren<sup>13</sup>.

Um auch verschiedene Lebensformen wie die gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut und Patchworkfamilien bei der Kostenbeteiligung angemessen und rechtsgleich zu berücksichtigen, ist die Kostenbeteiligung in beiden Haushaltsstrukturen der Unterhaltspflichtigen zu berechnen.

Werden bei der Bemessung der Kostenbeteiligung die Haushaltseinheiten beider Unterhaltspflichtigen berücksichtigt, kann eine gerichtliche Neu Beurteilung des Unterhaltsbeitrags infolge einer stationären Unterbringung des Kindes vermieden werden.

### 6.2.2 Massgebendes Jahreseinkommen (unselbständig Erwerbende)

Das massgebende Jahreseinkommen von unselbständig Erwerbenden wird wie folgt berechnet:

- Erwerbseinkommen (Nettolohn) inkl. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- + Familienzulagen (sofern nicht im Nettolohn enthalten)
- + Renten der AHV / IV
- + Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge
- + Einkommen aus Vermögen
- + Unterhaltsleistungen
- + Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzehelohn ALV, EO oder Taggelder usw.<sup>14</sup>
- + Anteil Vermögen aus Reinvermögen gemäss Veranlagungsverfügung 5%<sup>15</sup>
- = Anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende)
- ./. geleistete Unterhaltsbeiträge, soweit sie steuerlich in Abzug gebracht werden können
- ./. Kinderdrittbetreuungskosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- ./. Versicherungsabzug (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- ./. Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- = Korrigiertes anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende)<sup>16</sup>
- ./. Abzug von CHF 5'000 pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt
- = **Massgebendes Jahreseinkommen (unselbständig Erwerbende)**

<sup>13</sup> Das Einkommen und Vermögen der Geschwister der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen wird, sofern es nicht von den Eltern versteuert wird, nicht berücksichtigt bei der Berechnung des massgebenden Einkommens

<sup>14</sup> Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, EL, Stipendien etc.) zählen weder zum Gesamteinkommen noch zum massgebenden Jahreseinkommen

<sup>15</sup> Negatives Vermögen kann nicht mit Einkommen verrechnet werden. Es fliesst mit CHF 0 in die Berechnung ein

<sup>16</sup> Einzahlungen in die 2. Säule sowie die Säule 3a sind nicht abzugsberechtigt.

### 6.2.3 Massgebendes Jahreseinkommen (selbständig Erwerbende)

Das massgebende Jahreseinkommen von selbständig Erwerbenden wird wie folgt berechnet:

- Steuerbarer Erfolg gemäss Steuerveranlagung<sup>17</sup>
- + Familienzulagen<sup>18</sup>
- + Renten der AHV / IV
- + Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge
- + Einkommen aus Vermögen
- + Unterhaltsleistungen
- + Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen, EO, Taggelder usw.<sup>19</sup>
- + Anteil Vermögen aus Reinvermögen (ohne Geschäftsvermögen) gemäss Veranlagungsverfügung 5%
- = Anrechenbares Einkommen (selbständig Erwerbende)
- ./. geleistete Unterhaltsbeiträge, soweit sie steuerlich in Abzug gebracht werden können
- ./. Kinderdrittbetreuungskosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- ./. Versicherungsabzug (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- ./. Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- = Korrigiertes anrechenbares Einkommen (selbständig Erwerbende)
- ./. Abzug von CHF 5'000 pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt
- = **Massgebendes Jahreseinkommen (selbständig Erwerbende)**

### 6.3 Massgebendes Jahr für die Berechnung

Massgebend für die Berechnung des korrigierten anrechenbaren Einkommens ist die letzte gültige Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde<sup>20</sup>. Für die Abzüge für unterhaltspflichtige Kinder im gleichen Haushalt ist das Leistungsjahr entscheidend.

### 6.4 Neuberechnung

Eine Neuberechnung der Kostenbeteiligung erfolgt bei Veränderungen des massgebenden Einkommens von +/- 10 Prozent oder der Lebensform mit Auswirkungen auf die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit. Die entsprechenden Veränderungen sind durch die Unterhaltspflichtigen zu melden.

### 6.5 Ausnahmeregelung für Unterhaltspflichtige bei schulermöglichenden stationären Unterbringungen (Art. 34 KFSV)

Ist die stationäre Unterbringung aufgrund des Schulbesuchs notwendig, besteht keine Beteiligungspflicht sofern;

- der Schulweg pro Tag für Kinder unter 12 Jahren länger als zwei Stunden (eine Stunde pro Weg) dauert
- der Schulweg bei Kindern über 12 Jahren länger als drei Stunden pro Tag (1,5 Stunden pro Weg) dauert<sup>21</sup>,

<sup>17</sup> Durchschnitt von drei Jahre, Verluste werden mit einbezogen. Wenn der Durchschnitt negativ ist, wird «0» eingesetzt

<sup>18</sup> Nur, falls im steuerbaren Erfolg gemäss Steuerveranlagung nicht entsprechend berücksichtigt.

<sup>19</sup> Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, EL, Stipendien etc.) zählen weder zum Gesamteinkommen noch zum massgebenden Jahreseinkommen.

<sup>20</sup> Bei selbständig erwerbenden sind es die drei letzten Veranlagungsverfügungen resp. Taxationseinschätzungen

<sup>21</sup> s. Merkblatt «Vergütung der Transportkosten für sonderpädagogische Massnahmen im Kanton Bern» des Alters- und Behindertenamtes des Kanton Bern vom Juni 2017, in welchem die Länge des zumutbaren Schulwegs geregelt wird.



Sind die Unterhaltspflichtigen von der Kostenbeteiligung befreit, erhebt die Einrichtungen die Verpflegungskosten von CHF 9/Tag bei den Unterhaltspflichtigen und überweist diese an die vorfinanzierende Stelle.

### 6.5.1 Genehmigung des Verzichts auf Kostenbeteiligung (Art.34 Abs. 3 KFSV)

Die Erziehungsberatungsstellen prüfen im Rahmen der Abklärungen des Sonderschulbedarfs und der Festlegung des Schulungsorts mittels Checkliste (s. Anhang 2), ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Kostenbeteiligung erfüllt sind und halten dies zusätzlich im Abklärungsbericht fest.

### 6.6 Kostenbeteiligung bei Entlastungsaufenthalten

Bei Entlastungsaufenthalten wird den Unterhaltspflichtigen ein fixer Betrag von CHF 30.- pro Nacht in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einrichtung.<sup>22</sup>

### 6.7 Erhebung der Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung wird nach Kalendermonaten erhoben. Ist ein Kind oder ein Volljähriger bzw. eine Volljährige in Erstausbildung regulär weniger als 5 Tage in der Einrichtung resp. in der Pflegefamilie, bevor es wieder austritt, entfällt die Kostenbeteiligung<sup>23</sup>.

## 7. Berechnungsgrundlagen

### 7.1 Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige wird auf der Basis des massgebenden Jahreseinkommens des gemeinsamen Haushaltes berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme. Beträgt das massgebende Jahreseinkommen maximal CHF 55'000 wird auf eine Kostenbeteiligung verzichtet.

Bei Anrecht auf Ergänzungsleistungen oder bei Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe liegt das massgebende Jahreseinkommen immer unter CHF 55'000. Auf die Berechnung der Kostenbeteiligung kann daher verzichtet werden.

Massgebendes Jahreseinkommen	%-Anteil	Maximum pro Jahr	Maximum pro Monat
Bis 55'000 Franken	0%	0 Franken	0 Franken
55'001 – 60'000 Franken	4,5%	2700 Franken	225 Franken
60'001 – 65'000 Franken	5,5%	3575 Franken	298 Franken
65'001 – 70'000 Franken	6,5%	4550 Franken	379 Franken
70'001 – 75'000 Franken	7,5%	5625 Franken	469 Franken
75'001 – 80'000 Franken	8,5%	6800 Franken	567 Franken

<sup>22</sup> s. «Übergangsregelungen ab 1.1.2022 für stationäre Entlastungsaufenthalte von Kindern mit Behinderungen»

<sup>23</sup> Auf die Kostenbeteiligung wird verzichtet, um den administrativen Aufwand tief zu halten.

80'001 – 85'000 Franken	9,5%	8075 Franken	673 Franken
85'001 – 90'000 Franken	10,5%	9450 Franken	788 Franken
90'001 – 95'000 Franken	11,5%	10'925 Franken	910 Franken
95'001 – 100'000 Franken	12,5%	12'500 Franken	1042 Franken
100'001 – 120'000 Franken	13,5%	16'200 Franken	1350 Franken
120'001 – 150'000 Franken	15%	22'500 Franken	1875 Franken
150'001 – 250'000 Franken	17,5%	35'000 Franken	2917 Franken
200'001 – 250'000 Franken	20%	50'000 Franken	4166 Franken
Über 250'000 Franken	25%	bis höchstens effektive Kosten	bis höchstens effektive Kosten

Bei einer teilzeitlichen Unterbringung wird die Kostenbeteiligung anteilmässig gekürzt. Zur Veranschaulichung sind gestützt auf obenstehenden Erläuterungen in den Anhängen 1a und 1b Rechenbeispiele dargestellt.

## 7.2 Kostenbeteiligung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre

Die Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Minderjähriger oder Volljähriger in Erstausbildung sowie junger Erwachsener bis 25 Jahre wird auf der Basis deren massgebenden Einkommens und Vermögens berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme. Für ambulante Leistungen müssen sie sich nicht an den Kosten beteiligen, da keine Lebensunterhalts- und Betreuungskosten im engen Sinne anfallen.

Massgebendes Jahreseinkommen	%-Anteil	Maximum pro Jahr	Maximum pro Monat
Bis 10'000 Franken	0%	0 Franken	0 Franken
10'001 – 20'000 Franken	15%	3'000 Franken	250 Franken
20'001 – 30'000 Franken	25%	7'500 Franken	625 Franken
30'001 – 40'000 Franken	30%	12'000 Franken	1000 Franken
Über 40'000 Franken	40%	bis höchstens effektive Kosten	bis höchstens effektive Kosten

Bei teilzeitlichen Unterbringungen wird die Kostenbeteiligung anteilmässig gekürzt. Zur Veranschaulichung sind gestützt auf obenstehenden Erläuterungen im Anhang 1c Rechenbeispiele dargestellt.

## 8. Ablauf Bemessung der Kostenbeteiligung

### 8.1 Festlegung der Kostenbeteiligung

Die Sozialdienste oder das Kantonale Jugendamt (KJA) im Auftrag des Schulinspektorats resp. der Erziehungsberatungsstellen (EB) berechnen die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und der unter-

haltsbedürftigen Kinder aufgrund der Vorgaben dieses Dokuments. Die Erziehungsberatungsstellen prüfen im Rahmen der Abklärung des Sonderschulbedarfs, ob die Ausnahmeregelungen für Unterhaltspflichtige gemäss Kp. 6.5 zur Anwendung gelangen.

## **8.2 Rechnungsstellung**

Die Beiträge zur Kostenbeteiligung werden den Unterhaltspflichtigen resp. den Minderjährigen, welche sich an den Unterbringungskosten beteiligen, monatlich in Rechnung gestellt. Bei einvernehmlich vereinbarten Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung und das Inkasso durch das KJA, bei behördlichen angeordneten Leistungen durch den Sozialdienst im Auftrag der KESB.

Zweckgebundene Sozialversicherungsleistungen (z.B. EL) sind vollumfänglich zur Deckung der Leistungskosten zu verwenden. Diese werden bei einvernehmlich mit dem Sozialdienst vereinbarten Leistungen regelmässig mit den Sozialdiensten abgerechnet. Bei Leistungen ohne Beteiligung des Sozialdienstes werden die Sozialversicherungsleistungen bei den Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt.



## Anhang 1: Rechenbeispiele für die Bemessung der Kostenbeteiligung

### Anhang 1a: Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen

Berechnung Kostenbeteiligung (unselbständig Erwerbende)		Berechnung Kostenbeteiligung (unselbständig Erwerbende)		Berechnung Kostenbeteiligung (unselbständig Erwerbende)	
Name Müller, 2 Kinder		Name Schmid, 3 Kinder		Name Meier, Einelterfamilie	
Wohnort Biel		Wohnort Bern		Wohnort Thun	
Massgebend für die Berechnung des Gesamteinkommens ist die letzte gültige Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde		Massgebend für die Berechnung des Gesamteinkommens ist die letzte gültige Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde		Massgebend für die Berechnung des Gesamteinkommens ist die letzte gültige Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde	
Erwerbseinkommen (Nettolohn inkl. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder Nebenerwerb)	CHF 90'000	Erwerbseinkommen (Nettolohn inkl. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder Nebenerwerb)	CHF 100'000	Erwerbseinkommen (Nettolohn inkl. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder Nebenerwerb)	CHF 60'000
Familienzulagen (sofern im Nettolohn nicht bereits enthalten)	CHF 0	Familienzulagen (sofern im Nettolohn nicht bereits enthalten)	CHF 0	Familienzulagen (sofern im Nettolohn nicht bereits enthalten)	CHF 0
Renten der AHV / IV	CHF 0	Renten der AHV / IV	CHF 0	Renten der AHV / IV	CHF 0
Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge	CHF 0	Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge	CHF 0	Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge	CHF 0
Einkommen aus Vermögen	CHF 5'000	Einkommen aus Vermögen	CHF 0	Einkommen aus Vermögen	CHF 0
Unterhaltsleistungen	CHF 0	Unterhaltsleistungen	CHF 0	Unterhaltsleistungen	CHF 6'000
Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen aus ALV, EO, Taggelder usw. <sup>1</sup>	CHF 0	Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen aus ALV, EO, Taggelder usw. <sup>1</sup>	CHF 0	Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen aus ALV, EO, Taggelder usw. <sup>1</sup>	CHF 0
5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung <sup>2</sup>	CHF 1'000	5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung <sup>2</sup>	CHF 2'000	5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung <sup>2</sup>	CHF 0
Anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende)	CHF 96'000	Anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende)	CHF 102'000	Anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende)	CHF 66'000
Geleistete Unterhaltsbeiträge, soweit sie steuerlich in Abzug gebracht werden können	CHF 0	Geleistete Unterhaltsbeiträge, soweit sie steuerlich in Abzug gebracht werden können	CHF 0	Geleistete Unterhaltsbeiträge, soweit sie steuerlich in Abzug gebracht werden können	CHF 0
Kinderdrittbetreuungskosten (gemäss Wegleitung Steuerverwaltung)	CHF 8'000	Kinderdrittbetreuungskosten (gemäss Wegleitung Steuerverwaltung)	CHF 8'000	Kinderdrittbetreuungskosten (gemäss Wegleitung Steuerverwaltung)	CHF 8'000
Versicherungsabzug (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)	CHF 6'200	Versicherungsabzug (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)	CHF 6'900	Versicherungsabzug (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)	CHF 3'100
Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)	CHF 0	Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)	CHF 0	Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)	CHF 0
Korrigiertes anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende) <sup>3</sup>	CHF 81'800	Korrigiertes anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende) <sup>3</sup>	CHF 87'100	Korrigiertes anrechenbares Einkommen (unselbständig Erwerbende) <sup>3</sup>	CHF 54'900
Abzug pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt <i>CHF 5'000.00 pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt</i>		Abzug pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt <i>CHF 5'000.00 pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt</i>		Abzug pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt <i>CHF 5'000.00 pro unterhaltsbedürftiges Kind im gleichen Haushalt</i>	
2 Anzahl unterhaltsbedürftige Kinder im gleichen Haushalt	CHF 10'000	3 Anzahl unterhaltsbedürftige Kinder im gleichen Haushalt	CHF 15'000	1 Anzahl unterhaltsbedürftige Kinder im gleichen Haushalt	CHF 5'000
<b>Massgebendes Jahreseinkommen (unselbständig Erwerbende)</b>	<b>CHF 71'800</b>	<b>Massgebendes Jahreseinkommen (unselbständig Erwerbende)</b>	<b>CHF 72'100</b>	<b>Massgebendes Jahreseinkommen (unselbständig Erwerbende)</b>	<b>CHF 49'900</b>
<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung gemäss Ihren Angaben</b>		<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung gemäss Ihren Angaben</b>		<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung gemäss Ihren Angaben</b>	
Die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige wird auf der Basis des massgebenden Jahreseinkommens des gemeinsamen Haushaltes berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme.		Die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige wird auf der Basis des massgebenden Jahreseinkommens des gemeinsamen Haushaltes berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme.		Die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige wird auf der Basis des massgebenden Jahreseinkommens des gemeinsamen Haushaltes berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme.	
<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Jahr (Vollzeit)</b>	<b>CHF 5'385</b>	<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Jahr (Vollzeit)</b>	<b>CHF 5'408</b>	<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Jahr (Vollzeit)</b>	<b>CHF 0</b>
<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Monat (Vollzeit)</b>	<b>CHF 449</b>	<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Monat (Vollzeit)</b>	<b>CHF 451</b>	<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Monat (Vollzeit)</b>	<b>CHF 0</b>



### Anhang 1b: Kostenbeteiligung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre

Berechnung Kostenbeteiligung (Minderjährigen oder Volljährigen in				Berechnung Kostenbeteiligung (Minderjährigen oder Volljährigen in			
Die Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Minderjähriger oder Volljähriger in Erstausbildung sowie junger Erwachsener bis 25 Jahre wird auf der Basis deren massgebenden Einkommens berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme. Für ambulante Leistungen müssen sie sich nicht an den Kosten beteiligen, da keine Lebensunterhalts- und Betreuungskosten im engen Sinne anfallen.				Die Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Minderjähriger oder Volljähriger in Erstausbildung sowie junger Erwachsener bis 25 Jahre wird auf der Basis deren massgebenden Einkommens berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme. Für ambulante Leistungen müssen sie sich nicht an den Kosten beteiligen, da keine Lebensunterhalts- und Betreuungskosten im engen Sinne anfallen.			
<b>Name</b>	<b>Nils, 18-jährig Lehrling</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Langenthal</b>	<b>Name</b>	<b>Noah, 23-jährig, Automechaniker</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Langenthal</b>
Erwerbseinkommen (Nettolohn)			CHF 12'000	Erwerbseinkommen (Nettolohn)			CHF 36'000
Familienzulagen (sofern im Nettolohn nicht enthalten)			CHF 0	Familienzulagen (sofern im Nettolohn nicht enthalten)			CHF 0
Rente der IV			CHF 0	Rente der IV			CHF 0
Einkommen aus Vermögen			CHF 0	Einkommen aus Vermögen			CHF 0
Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen ALV, EO, Taggelder usw. <sup>1</sup>			CHF 0	Übrige steuerbare Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen ALV, EO, Taggelder usw. <sup>1</sup>			CHF 0
5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung			CHF 0	5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung			CHF 0
<b>Anrechenbares Einkommen</b>			<b>CHF 12'000</b>	<b>Anrechenbares Einkommen</b>			<b>CHF 36'000</b>
Verfügte Unterhaltsbeiträge			CHF 0	Verfügte Unterhaltsbeiträge			CHF 0
Krankenkassenprämien			CHF 0	Krankenkassenprämien			CHF 2'400
Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)			CHF 0	Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)			CHF 0
<b>Korrigiertes anrechenbares Einkommen</b>			<b>CHF 12'000</b>	<b>Korrigiertes anrechenbares Einkommen</b>			<b>CHF 33'600</b>
<b>Massgebendes Jahreseinkommen</b>			<b>CHF 12'000</b>	<b>Massgebendes Jahreseinkommen</b>			<b>CHF 33'600</b>
<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung gemäss Ihren Angaben</b>				<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung gemäss Ihren Angaben</b>			
<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Jahr (Vollzeit)</b>			<b>CHF 1'800</b>	<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Jahr (Vollzeit)</b>			<b>CHF 10'080</b>
<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Monat (Vollzeit)</b>			<b>CHF 150</b>	<b>Voraussichtliche Kostenbeteiligung pro Monat (Vollzeit)</b>			<b>CHF 840</b>
<b>Hinweis:</b>				<b>Hinweis:</b>			
Wenn ein Anrecht auf EL besteht, so ist der für die Unterbringung berechnete Anteil vollständig abzutreten.				Wenn ein Anrecht auf EL besteht, so ist der für die Unterbringung berechnete Anteil vollständig abzutreten.			
<sup>1</sup> Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, EL, Stipendien etc.) zählen weder zum Gesamteinkommen noch zum massgebenden Jahreseinkommen				<sup>1</sup> Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, EL, Stipendien etc.) zählen weder zum Gesamteinkommen noch zum massgebenden Jahreseinkommen			



## **Anhang 2: Checkliste für den Verzicht auf Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen**

### Personalien des Kindes

Name des Kindes	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Vorname des Kindes	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Geburtsdatum	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Wohnort	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Einrichtung

Name der Einrichtung	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Standort der Einrichtung	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Kontaktperson	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon und E-Mail	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Grund für den Verzicht auf Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Länge des Schulwegs

Fahrzeit pro Tag	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Bemerkungen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Angaben zur abklärenden Fachstelle

Name	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Zuständige Person	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ort und Datum	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Unterschrift	

*Checkliste an Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern*